

gegenstand zu behandeln. Sie schlagen vor, an seine Stelle die Erfindung⁴⁷ oder das nach einer bestimmten technischen Lehre hergestellte Produkt⁴⁸ zu setzen. Auf diese Weise wollen sie die Ungewißheit, die dem Patent anhaftet, vom Lizenzgeschäft fernhalten.

Erfindungen müssen frühzeitig zum Patent angemeldet werden, um Prioritätsverluste zu vermeiden. Das erfordert oftmals die Preisgabe technischen Wissens, noch bevor seine Produktionsreife erreicht und eine produktive und kommerzielle Verwertung möglich ist. Die Konkurrenz erhält über die patentamtliche Vorveröffentlichung, die das Erteilungsverfahren vieler Staaten kennt, in einem frühen Stadium Kenntnis von der Erfindung und kann sich darauf einrichten, ehe der ursprüngliche Inhaber einen Nutzen daraus ziehen kann. Hinzu kommt, daß die Kontrolle und Verfolgung nicht erlaubter Benutzung patentierter Erfindungen immer beschwerlicher und die juristische Monopolstellung des Patentinhabers — und eventuellen Lizenznehmers — dadurch faktisch immer fragwürdiger wird.⁴⁹ Dagegen begründet der komplizierter und aufwendiger werdende Gewinn technischer Regeln und des erforderlichen Überleitungswissens für ihre produktive Verwertung heute in vielen Fällen bereits eine tatsächliche Sonderstellung des Inhabers dieser Ergebnisse.

Diese und andere Umstände führen zu der Tendenz, auch bei wichtigen Erfindungen häufig auf den Patentschutz zu verzichten und sich um einen zeitlichen Vorsprung gegenüber der Konkurrenz zu bemühen. Der Zeitgewinn, dem unter den Bedingungen der technischen Revolution immer größere Bedeutung zukommt, wird für ausreichend erachtet, eine Erfindung vorteilhaft auszunutzen, und ersetzt häufig den Patentschutz.

Bevorzugt wird diese Methode insbesondere bei Verfahrenserfindungen. Sie materialisieren sich nicht im Erzeugnis, so daß weder die erfinderische Idee noch ihre Verletzung am Produkt erkennbar ist. Mitunter wählt man auch die Kombination von Patentschutz und Geheimhaltung. Man meldet dann die Erfindung zum Patent an, teilt aber die technischen Daten nur in dem Umfang mit, der erforderlich ist, um den Patenterteilungsvorschriften zu genügen. Die Umstände, die für die praktische Verwertung der Erfindung wichtig sind, hält man geheim.⁵⁰ Diese Sachlage beschränkt dem Umfang nach die Möglichkeiten, Patentlizenzen zu vergeben, ohne daß das lizenzwirtschaftliche Interesse an diesen Erfindungen wegfällt.

Es kann nicht mehr übersehen werden, daß der Weg einer patentierten Erfindung zur Produktionsreife oft beschwerlicher ist und länger dauert als die Entwicklung einer technischen Idee zur Patentreife.⁵¹ Das Überleitungswissen und eine gewisse Betriebserfahrung gewinnen auch für die Nutzung patentierter Erfindungen immer größere Bedeutung. Das Patent erlangt also erst in Verbindung mit weitergehenden, außerhalb des sachlichen Schutzzumfanges liegenden Spezialkenntnissen und Erfahrungen seine eigentliche lizenzwirtschaftliche Bedeutung.⁵² Sie müssen aktiv vermittelt werden, da sie der Patentschrift nicht zu entnehmen sind und die Übertragung des Rechts zur Nutzung die Nutzung selbst noch nicht ermöglicht. Die reine Patentlizenz vermag daher den Zweck der Lizenzierung immer weniger zu erfüllen.

47 vgl. Langen, a. a. O., S. 108 f.; Blum, a. a. O.

48 so — m. E. jedoch unrichtig — Neuberg, Der Lizenzvertrag und die internationale Patentverwertung, Weinheim 1966, S. 71.

49 vgl. V. Dolezil, „K problematice smuluv o vyuziti nepatentovanych technickyh poznatkü“, Studie z mezinärodniho práva, 1963, H. 6, S. 185.

50 so auch V. Dolezil, a. a. O., S. 186 ff.

51 Vgl. hierzu auch P. Lemke, Internationale Industrielizenzverträge, Berlin 1960, S. 54.

52 so im Ergebnis auch H. Knoppe, a. a. O., S. 2, 20 ff.